

SATZUNG

KulturLoge Dresden e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **KulturLoge Dresden e. V.**
- im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie der Wohlfahrtspflege und Volksbildung ISv 52 Abs.2 Ziffern 5, 7, 9 und 25 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Aufgabenstellungen und Maßnahmen verwirklicht:
 - die Ermöglichung der Teilhabe von Menschen mit geringem oder gar keinem Einkommen am Leben der Gesellschaft durch den Zugang zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, dadurch, dass der Verein im persönlichen telefonischen Gesprächen den Menschen der Zielgruppe freie Plätze in Kultur- oder Sportveranstaltungen anbietet und sie zur Teilnahme ermutigt; zur Zielgruppe gehören grundsätzlich ALG2-Empfänger, Inhaber des Dresden-Pass, Menschen mit Migrationshintergrund, Familien und Menschen, die von Altersarmut betroffen sind, Menschen in sozialen Einrichtungen mit Sucht und/oder psychischen Krankheitsbildern, geistigen und körperlichen Behinderungen, Kinder und Jugendliche in entsprechenden Einrichtungen, sowie Menschen in Frauenhäusern und Obdachloseneinrichtungen,
 - enge Partnerschaft mit Kultureinrichtungen, die die freien Plätze kostenlos zur Verfügung stellen und Sozialeinrichtungen, über die die Gäste der KulturLoge gewonnen werden,
 - Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln, Beiträgen, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen für das Projekt KulturLoge Dresden,
 - Organisation der Beschaffung von freien Plätzen in Kultur- und Sportveranstaltungen und der Weitergabe an die registrierten Gäste,
 - Durchführung von Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen (z.B. kulturelle Veranstaltungen wie Feste, Lesungen, Konzerte),
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich- rechtlichen Trägern,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch unabhängig, überparteilich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften sein.
3. Fördermitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen (u.a. Unternehmen oder Verbände) und Personengemeinschaften sein; sie unterstützen den Verein ideell oder finanziell.
4. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, zu unterstützen.

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.
3. Der Verein kann einen Beirat errichten, dessen Aufgabe die Beratung des Vorstandes bei der Planung und Gestaltung der Aufgaben des Vorstandes und der Kulturloge ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte ,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl (im Wahljahr) des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - Wahl des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf,
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich oder durch Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, sie wird an die dem Verein vom Mitglied zuletzt schriftlich bekannt gemachte Adresse bzw. Emailadresse gesandt.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per Email einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
Formale Satzungsänderungen, die nicht den Satzungszweck betreffen und vom Amtsgericht oder Finanzamt gefordert werden, können durch den Vorstand vorgenommen werden.

§9 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Schatzmeister/in.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und müssen Mitglieder des Vereins sein. Eine Gesamtwahl des Vorstandes ist zulässig. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung, Finanzverwaltung und Akquise von Finanzmitteln,
 - Erstellung des Geschäftsberichtes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, der Förderung der Volksbildung, der Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

§ 12 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

1. Urfassung der Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.09.2013 beschlossen.
1. Die Neufassung der Satzung vom 25.09.2013 tritt nach erfolgter Beschlussfassung im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.